

Satzung

über die Vermeidung, Verwertung und das Einsammeln und das Befördern von Abfällen in der Gemeinde Kirchheim b. München

Auf Grund von Art. 3 Abs. 1 und 2 und Art. 7 Abs. 1 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstige Entsorgung von Abfällen und zur Erfassung und Überwachung von Altlasten in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschafts- und Altlastengesetz - BayAbfAIG) in Verbindung mit der Rechtsverordnung des Landkreises München zur Übertragung der Aufgabe "Einsammeln und Befördern von Abfällen" auf die Stadt Garching b. München, die Gemeinden des Landkreises München und den Zweckverband München-Südost erläßt die Gemeinde Kirchheim b. München mit Zustimmung der Regierung von Oberbayern vom 26.02.1996 Az. 821-8744.1 **ML** zuletzt geändert durch Satzung zur Änderung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und das Einsammeln und das Befördern von Abfällen in der Gemeinde Kirchheim b. München vom 27.11.1997 folgende

SATZUNG

1. Abschnitt Allgemeine Vorschriften

§ 1 Begriffsbestimmungen, Anwendungsbereich

- (1) Abfälle im Sinne dieser Satzung sind bewegliche Sachen, die unter die in Anhang I des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz - KrW- /AbfG). fallen und deren sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss (§ 3 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG). Abfälle, die verwertet werden, sind Abfälle zur Verwertung (Wertstoffe); Abfälle, die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung (§ 3 Abs. 1 Satz 2 KrW-/AbfG). Keine Abfälle im Sinne dieser Satzung sind die in § 2 Abs. 2 KrW-/AbfG genannten Stoffe.^a
- (2) Die Abfallentsorgung im Sinne dieser Satzung umfasst die stoffliche Abfallverwertung und die Abfallablagerung sowie die hierzu erforderlichen Maßnahmen des Einsammelns, Beförderns der Abfälle.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchsrechts handelt. Rechtlich verbindliche planerische Festlegungen sind zu berücksichtigen.
- (4) Grundstückseigentümern im Sinne dieser Satzung stehen Erbbauberechtigte Wohnungseigentümer und Teileigentümer, Wohnungserbbauberechtigte und Teilerbbauberechtigte, Nießbraucher und ähnliche zur Nutzung eines Grundstückes dinglich Berechtigte gleich. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.
- (5) Restmüll im Sinne dieser Satzung sind feste Abfälle, die nicht nach § 10 Abs. 2 und § 12 Abs. 2 Nr. 1 und 2 getrennt erfasst werden und die während der normalen Haushaltsführung bei den Privathaushalten entstehen und die unter Verwendung eines bestimmten Behältersystems durch die Müllabfuhr abgefahren werden. Als Restmüll gelten - unbeschadet der Regelung in Absatz 6 - auch hausmüllähnliche Abfälle aus Gewerbebetrieben, Bürogebäuden, Schulen, Anstalten etc., die wegen des einheitlichen Behältersystems zusammen mit Restmüll abgefahren werden. Die Inhaltsstoffe sind im einzelnen dieselben wie beim Restmüll; sie fallen üblicherweise nur räumlich konzentriert in anderer, branchenabhängiger Zusammensetzung an.
- (6) Gewerbemüll im Sinne dieser Satzung sind Abfälle aus industrieller und sonstiger gewerblicher Produktion sowie aus geschäftlicher und sonstiger
- (7) Problemabfälle im Sinne dieser Satzung sind Abfälle aus Haushaltungen oder Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe und Dienstleistungsbetrieben, die wegen ihres Schadstoffgehaltes zur Wahrung des Wohles der Allgemeinheit getrennt vom Hausmüll zu entsorgen sind.

§ 1a Abfallvermeidung

(1) 1 Jeder Benutzer der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung hat die Menge der bei ihm anfallenden Abfälle und ihren Schadstoffgehalt so gering wie möglich und zumutbar zu halten. 2 Das Gebot zur Abfallverminderung umfasst vor allem folgende Pflichten:

a Geändert mit Satzung zur Änderung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und das Einsammeln und Befördern von Abfällen in der Gemeinde Kirchheim b. München vom 27.11.1997

1. Geändert mit Satzung zur Anpassung der Satzungen der Gemeinde Kirchheim b. München an den Euro vom 01.01.2002
2. Geändert mit Satzung zur Anpassung der Satzungen der Gemeinde Kirchheim b. München an den Euro vom 01.01.2002
3. Geändert mit Satzung zur Anpassung der Satzungen der Gemeinde Kirchheim b. München an den Euro vom 01.01.2002

1. Wertstoffe müssen nach Maßgabe des § 10 getrennt gehalten werden;
2. gewerbliche Betriebe sollen Reststoffe soweit möglich wieder verwenden;
3. bei Veranstaltungen der Gemeinde sowie in gemeindlichen Einrichtungen und auf seinen Grundstücken einschließlich öffentlicher Verkehrsfläche müssen Speisen und Getränke mit wieder verwendbaren Bestecken und in Geschirr ausgegeben werden. Ausnahmen bedürfen einer besonderen Genehmigung im Einzelfall. Einzelheiten werden in der Genehmigung für die Veranstaltungen festgelegt;
4. bei genehmigungspflichtigen privaten Veranstaltungen außerhalb gemeindlicher Einrichtungen kann die Gemeinde in der Genehmigung festlegen, dass Mehrweggedecke verwendet werden müssen;
5. die Gemeinde muss ihr Beschaffungswesen ausrichten, dass die Entstehung von Abfall v mieden und die Wiederverwertung von Wertstoffen gefördert wird.

§ 2 Abfallentsorgung durch die Gemeinde

(1) Die Gemeinde sammelt die in ihrem Bereich anfallenden Abfälle ein und befördert sie zu den vom Landkreis festgelegten Abfallentsorgungseinrichtungen. Dabei handelt es sich um eine öffentliche Einrichtung nach Maßgabe

- a) des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (Kr1 /AbfG).
- a) des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung u sonstigen Entsorgung von Abfällen und zur Erfassung und Überwachung von Altlasten in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschafts- und Altlastensetz - BayAbfAIG)
- c) der Rechtsverordnung des Landkreises München zur Übertragung der Aufgabe "Einsammeln u Befördern von Abfällen" auf die Gemeinden des Landkreises München, der Stadt Garching München und den Zweckverband München-Süd(Übertragungsverordnung)
- d) der Satzung über die Vermeidung, Verwertung u sonstiger Entsorgung von Abfällen im Landkreis München (Abfallwirtschaftssatzung)
- e) dieser Satzung. (2) Zur Erfüllung der Aufgabe nach Absatz 1 kann sich die Gemeinde Dritter, insbesondere privater Unternehmen, bedienen.

§ 3 Ausnahmen vom Einsammeln und Befördern durch die Gemeinde

(1) Vom Einsammeln und Befördern durch die Gemeinde sind ausgeschlossen:

1. Bauschutt, Straßenaufbruch und Erdaushub,
2. Abfälle aus Gewerbebetrieben, Gärtnereien und sonstigem Gartenbau, soweit diese Abfälle weg! ihrer Art oder Menge nicht in den zugelassenen Abfallbehältnissen transportiert werden können,
3. Sperrmüll, soweit er nicht durch die Sperrmüllabfuhr entsorgt wird (§ 13 Abs. 3),
4. Klärschlamm bis zu 65 % Wassergehalt und Fäkalschlamm.
5. die aufgrund der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und sonstiger Entsorgung von Abfällen,

im Landkreis München (Abfallwirtschaftssatzung) von der Abfallentsorgung durch den Landkreis ausgeschlossen Abfälle, - 6. sonstige Abfälle, die mit Zustimmung der Regierung im Einzelfall wegen ihrer Art und Menge I vom Einsammeln und Befördern durch die Gemeinde ausgeschlossen worden sind. (2) Bei Zweifeln darüber, ob und inwieweit ein I bestimmter *Stoff* von der Gemeinde einzusammeln . und zu einer Abfallentsorgungsanlage zu befördern I ist, entscheidet die Gemeinde oder dessen Beauftragter. Der Gemeinde ist auf Verlangen nachzuweisen, dass es sich nicht um einen von der kommunalen Entsorgung ganz oder teilweise ausgeschlossenen *Stoff* handelt. Die Kosten für diesen Nachweis haben die nachweispflichtigen Abfallbesitzer zu tragen.

(3) Soweit Abfälle vom Einsammeln und Befördern durch die Gemeinde ausgeschlossen sind, dürfen sie ohne besondere schriftliche Zustimmung der Gemeinde weder der Restmüll-, Biomüll und Sperrmüllabfuhr übergeben, noch der *Wertstoff*- Sammlung überlassen werden. Geschieht dies dennoch, so kann die Gemeinde neben dem Ersatz des ihr entstehenden Schadens die Rücknahme der Abfälle oder die Erstattung derjenigen Aufwendungen verlangen, die sie für eine unschädliche Entsorgung der Abfälle getätigt hat.

§ 4 Anschluss- und Überlassungsrecht

(1) Die Grundstückseigentümer im Gemeindegebiet sind berechtigt, den Anschluss ihrer Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgung der Gemeinde zu verlangen (Anschlussrecht). Ausgenommen sind die Eigentümer solcher Grundstücke, auf denen Abfälle, für die nach Absatz 2 ein Überlassungsrecht besteht, nicht oder nur ausnahmsweise anfallen.

(2) Die Anschlussberechtigten und sonstige zur Nutzung eines Anschlussberechtigten Grundstücks Berechtigte, insbesondere Mieter und Pächter, haben das Recht, den gesamten auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfall nach Maßgabe der §§ 9 bis 14 der öffentlichen Abfallentsorgung der Gemeinde zu überlassen (Überlassungsrecht). Soweit auf

a Geändert mit Satzung zur Änderung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und das Einsammeln und Befördern von Abfällen in der Gemeinde Kirchheim b. München vom 27.11.1997

1. Geändert mit Satzung zur Anpassung der Satzungen der Gemeinde Kirchheim b. München an den Euro vom 01.01.2002
2. Geändert mit Satzung zur Anpassung der Satzungen der Gemeinde Kirchheim b. München an den Euro vom 01.01.2002
3. Geändert mit Satzung zur Anpassung der Satzungen der Gemeinde Kirchheim b. München an den Euro vom 01.01.2002

Nichtanschlussberechtigten Grundstücken Abfälle anfallen, ist ihr Besitzer berechtigt, diese in Absprache mit der Gemeinde oder deren Beauftragten der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen.

(3) Vom Überlassungsrecht nach Absatz 2 sind die in § 5 Abs. 3 Nr. 1 und 4 genannten Personen ausgenommen.

§ 5 Anschluss- und Überlassungszwang

(1) Die Grundstückseigentümer im Gemeindegebiet sind verpflichtet ihre Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlusszwang). Ausgenommen sind die Eigentümer solcher Grundstücke, auf denen Abfälle, für die nach den Absätzen

2 und 3 ein Überlassungszwang besteht, nicht oder nur ausnahmsweise anfallen.

(2) Die Anschlusspflichtigen und sonstigen zur Nutzung eines Anschlussberechtigten Grundstücksberechtigten, insbesondere Mieter und Pächter, haben Abfälle, die auf ihren Grundstücken oder sonst bei Ihnen anfallen, nach Maßgabe der §§ 9 bis 14 der öffentlichen Abfallentsorgung der Gemeinde zu überlassen

(Überlassungszwang). Soweit auf nicht anschlusspflichtigen Grundstücken Abfälle anfallen, sind diese von ihrem Besitzer unverzüglich und nach den Weisungen der Gemeinde bzw. deren Beauftragten der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen.

(3) Vom Überlassungszwang nach Absatz 2 sind ausgenommen:

1. die Besitzer der in § 3 Abs. 1 genannten Abfälle, 2. die durch Verordnung nach § 27 Abs. 3 KrW-/AbfG zur Beseitigung außerhalb von Anlagen i. S. des § 27 Abs. 1 KrW-/AbfG zugelassenen Abfälle, soweit diese nach den Vorschriften der Verordnung beseitigt werden;

3. die durch Einzelfallentscheidungen nach § 27 Abs. 2 KrW-/AbfG zur Beseitigung außerhalb von Anlagen im Sinne des § 27 des KrW-/AbfG zugelassenen Abfälle, soweit diese gemäß den Anforderungen der Einzelfallentscheidungen entsorgt werden;

4. die Abfälle, deren Beseitigung dem Inhaber einer Abfallbeseitigungsanlage nach § 28 Abs. 2 KrW-/AbfG übertragen worden ist.

(4) Im Rahmen ihrer Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 3 dürfen die Anschluss- und Überlassungspflichtigen auf ihren Grundstücken Anlagen zur Entsorgung von Abfällen weder errichten noch betreiben. Das Recht, Abfälle durch Verwertung von Reststoffen zu vermeiden, bleibt unberührt; das gilt insbesondere für die Eigenkompostierung organischer Reststoffe und für die Überlassung verwertbarer Reststoffe an gemeinnützige oder gewerbliche Sammler. Unberührt bleibt ferner das Recht, Reststoffe oder Abfälle im Rahmen gesetzlich festgelegter oder freiwillig übernommener Rücknahmepflichten des Handels an diesen zurückzugeben.

§ 6 Mitteilungs- und Auskunftspflichten

(1) Die Anschlusspflichtigen müssen der Gemeinde oder einer von ihr bestimmten Stelle zu den durch Bekanntmachung festgelegten Zeitpunkten für jedes anschlusspflichtige Grundstück die für die Abfallwirtschaft und die Gebührenberechnung wesentlichen Umstände mitteilen; dazu gehören insbesondere Angaben über den Grundstückseigentümer und die sonstigen zur Nutzung des anschlusspflichtigen Grundstücksberechtigten sowie über die Art, die Beschaffenheit und die Menge der Abfälle, die der Gemeinde überlassen werden müssen. Wenn sich die in Satz 1 genannten Gegebenheiten ändern oder wenn auf einem Grundstück erstmals Abfälle anfallen, haben die Anschlusspflichtigen unaufgefordert und unverzüglich entsprechende Mitteilungen zu machen.

(2) Unbeschadet des Absatzes 1 kann die Gemeinde von den Anschluss- und den Überlassungspflichtigen jederzeit Auskunft über die für die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung wesentlichen Umstände verlangen.

§ 7 Störung in der Abfallentsorgung

(1) Wird die Abfallentsorgung infolge höherer Gewalt, behördlicher Verfügung, Betriebsstörungen, betriebsnotwendiger Arbeiten oder sonstiger betrieblicher Gründe vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung oder Schadenersatz. Die unterbliebenen Maßnahmen werden sobald wie möglich nachgeholt.

(2) Die bereits zur Abfuhr bereitgestellten Abfälle sind bei Störungen im Sinne des Absatzes 1, die länger als einen Tag andauern, von den Überlassungspflichtigen wieder zurückzunehmen. Abfallbehälter sind an ihren gewöhnlichen Standort zurückzustellen.

a Geändert mit Satzung zur Änderung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und das Einsammeln und Befördern von Abfällen in der Gemeinde Kirchheim b. München vom 27.11.1997

1. Geändert mit Satzung zur Anpassung der Satzungen der Gemeinde Kirchheim b. München an den Euro vom 01.01.2002

2. Geändert mit Satzung zur Anpassung der Satzungen der Gemeinde Kirchheim b. München an den Euro vom 01.01.2002

3. Geändert mit Satzung zur Anpassung der Satzungen der Gemeinde Kirchheim b. München an den Euro vom 01.01.2002

§ 8 Eigentumsübertragung

(1) ¹ Der Abfall geht mit dem Verladen auf das Sammelfahrzeug oder mit der Überlassung in einem jedermann zugänglichen Sammelbehälter oder einer sonstigen Sammeleinrichtung in das Eigentum der entsorgungspflichtigen Körperschaft über. ² Wird der Abfall durch die Besitzer oder für diese durch einen Dritten zu einer Abfallentsorgungsanlage der Gemeinde gebracht, so geht der Abfall mit dem gestatteten Abladen in das Eigentum der Gemeinde über.³ Im Abfall gefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

2. Abschnitt

Einsammeln und Befördern der Abfälle

§ 9 Formen des Einsammelns und Beförderns

(1) Die von der Gemeinde aufgrund der Satzung des Landkreises München über die kommunale Abfallentsorgung im Landkreis München ganz oder teilweise zu entsorgenden Abfälle werden zu den Abfallentsorgungsanlagen bzw. Abfallverwertungsanlagen gebracht:

1. durch die Gemeinde oder durch von ihr beauftragte Dritte, insbesondere private Unternehmer
 - a) im Rahmen des Bringsystemes (§§ 10 - 11) oder
 - b) im Rahmen des Holsystemes (§§ 12 bis 13b) oder

2. durch den Besitzer der Abfälle selbst oder durch von ihm beauftragte Unternehmen gemäß der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und sonstiger Entsorgung von Abfällen im Landkreis München (Abfallwirtschaftssatzung).

(2) Hinsichtlich der Überlassungspflicht und der damit verbundenen Trennpflicht gelten die Sammeleinrichtungen des Dualen Systems als Einrichtungen der Gemeinde.

§ 10 Bringsystem

(1) Beim Bringsystem werden die Abfälle nach Maßgabe des § 11 in jedermann zugänglichen Sammelbehältern oder sonstigen Sammeleinrichtungen erfasst, die die Gemeinde in zumutbarer Entfernung für die Abfallbesitzer bereitstellt.

(2) Dem Bringsystem unterliegen

1. folgende verwertbare Abfälle (Wertstoffe)

- a) Papier, Pappe, Kartonagen
- b) Glas,
- c) Metalle, (einschließlich Schrott)
- d) Textilien, (noch verwendungsfähig)
- e) Batterien, (ausgenommen Autobatterien)
- f) Styropor
- g) Kork
- h) Kühlschränke
- i) Sperrmüll
- j) pflanzliche Abfälle, soweit sie nicht selbst kompostiert werden können und nicht über die Biotonnen (§ 12 Abs. 2 Nr 5) entsorgt werden.

a

2. Wegen ihres Schadstoffgehalts getrennt vom Hausmüll zu entsorgende Abfälle aus Haushalten und Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben (Problemabfälle), insbesondere Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, öl- und lösemittelhaltige Stoffe, Farben und Lacke, Desinfektions- und Holzschutzmittel, Chemikalienreste, Batterien, Leuchtstoffröhren, Säuren, Laugen und Salze sowie Arzneimittel.

§ 11 Anforderung an die Abfallüberlassung im Bringsystem

(1) ¹ Die in § 10 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe i bis j aufgeführten Stoffe des Wertmülls sind von den Überlassungspflichtigen in die von der Gemeinde dafür bereit gestellten und entsprechend gekennzeichneten

Sammelbehälter einzugeben. ² Andere als die nach I der jeweiligen Aufschrift vorgesehenen Stoffe dürfen

weder in die Sammelbehälter eingegeben noch neben diesen zurückgelassen werden. ³ Wertstoffe dürfen nicht neben den Sammelbehältern zurückgelassen werden. ⁴ Die Benutzung der Sammelbehälter ist nur zu den von der Gemeinde

festgelegten und am Standort deutlich lesbar angegebenen Einfüllzeiten zulässig. ⁵ Die in Satz 1 genannten Abfälle dürfen auch zu den von der Gemeinde bekanntgegebenen, zentralen Sammeleinrichtungen gebracht werden. ⁶ Die in § 10 Abs. 1

Buchst. j genannten pflanzlichen Abfälle dürfen nur zu den von der Gemeinde¹ bekanntgegebenen Sammelstellen gebracht werden. I

(2) ¹ Problemabfälle im Sinne des § 10 Abs. 2 Nr. 2 I sind von den Überlassungspflichtigen dem Personal I an den speziellen Sammelfahrzeugen zu übergeben. ² I

Die Gemeinde gibt bekannt, welche der in § 10 Abs. 2 Nr. 2 genannten Problemabfälle auch zu den zentralen Sammeleinrichtungen gebracht werden dürfen.³ Absatz. 1 Satz 4 gilt entsprechend.

a Geändert mit Satzung zur Änderung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und das Einsammeln und Befördern von Abfällen in der Gemeinde Kirchheim b. München vom 27.11.1997

1. Geändert mit Satzung zur Anpassung der Satzungen der Gemeinde Kirchheim b. München an den Euro vom 01.01.2002

2. Geändert mit Satzung zur Anpassung der Satzungen der Gemeinde Kirchheim b. München an den Euro vom 01.01.2002

3. Geändert mit Satzung zur Anpassung der Satzungen der Gemeinde Kirchheim b. München an den Euro vom 01.01.2002

§ 12 Holsystem

(1) Beim Holsystem werden die Abfälle nach

- Maßgabe des § 13 am oder auf dem Anfallgrundstück - abgeholt.

(2) Dem Holsystem unterliegen

1. Abfälle, die infolge ihrer Größe, ihres Gewichts oder ihrer Menge nicht in die zugelassenen Abfallbehältnisse aufgenommen werden können oder das Entleeren dieser Behältnisse erschweren (Sperrmüll),

2. pflanzliche Abfälle, soweit sie nicht selbst kompostiert werden können und nicht über die Biotonne (Nummer 5 entsorgt werden,)

3. Abfälle, die nicht nach Nummer 1 bis 2 oder § 10 Abs. 2 getrennt erfasst werden (Restmüll)

4. Kühlgeräte nach Anforderung bei der Gemeinde (kostenpflichtig)

5. Küchen- und Gartenabfälle, soweit sie nicht selbst - kompostiert werden können (Biomüll).a

§ 13 Anforderungen an die Abfallüberlassung im Holsystem

(1) Restmüll im Sinn des § 12 Abs. 2 Nr. 3 ist in den

- dafür bestimmten und nach Satz 3 zugelassenen Restmüllbehältnissen zur Abfuhr bereitzustellen; nach - § 11 gesondert zu überlassende Abfälle dürfen in die

- Restmüllbehältnisse nicht eingegeben werden. ² Andere als die zugelassenen Behältnisse, die dafür nicht bestimmte Abfälle enthalten, werden unbeschadet des Absatzes 3 nicht entleert. ³ Zugelassen sind folgende Restmüllbehältnisse:

1. Müllgroßraumtonnen mit 1.100 l Füllraum,

2. Müllnormtonnen mit 110 bzw. 120 l Füllraum,

3. Müllnormtonnen mit 80 l Füllraum,

4. Müllnormtonnen mit 60 l Füllraum, l

5. Müllnormtonnen mit 240 l Füllraum.

Die Abfallbehältnisse müssen soweit sie neu angeschafft und zugelassen werden sollen, den Forderungen der EG-Richtlinie 90/269 entsprechen; andernfalls wird die Zulassung verwehrt.

(2) Fallen vorübergehend so viele Abfälle an, dass sie in den zugelassenen Restmüllbehältnissen nicht . untergebracht werden können, so sind die weiteren . Abfälle nur in zugelassenen Restmüllsacken zur Abholung bereitzustellen. Die Gemeinde gibt bekannt, welche Abfallsäcke zugelassen sind und wo sie zu ⁵ erwerben sind.

(3) ¹ Sperrmüll im Sinne des § 12 Abs. 2 Nr. 1 wird von der Gemeinde oder dessen Beauftragten nach Einsendung der kostenpflichtigen Anforderungskarte bei dem auf der Karte angegebenen Abfuhrunternehmer durch die Sperrmüllabfuhr abgefahren. ²

Der Zeitpunkt der Sperrmüllabfuhr ist dem jeweiligen Anfordernden mindestens eine Woche vorher bekannt zugeben. ³ Die Besitzer haben die sperrigen Abfälle auf ihrem Grundstück so zur Abfuhr bereitzustellen, dass Fußgänger und Fahrzeuge nicht behindert oder gefährdet werden und angrenzende Grundstücke nicht beeinträchtigt sind. ⁴ Von der Sperrmüllabfuhr ausgeschlossen sind Abfälle, die auf Grund ihrer Größe oder ihres Gewichts nicht verladen werden können oder die technischen Einrichtungen am Sperrmüllsammelfahrzeug stören oder beschädigen könnten, sowie folgende Gegenstände:

a) Beton, Baumstämme, Reifen, Flachglas und Gegenstände, die eine Länge von 2,00 m, eine Breite von 2,00 m und eine Stärke von 1,50 m überschreiten,

b) Restmüll und Behältnisse angefüllt mit Restmüll, die gemäß Abs. 2 in zugelassene Restmüllbehältnisse zu verbringen sind,

c) Abfälle, die vom Einsammeln und Befördern durch die Gemeinde ausgeschlossen sind,

d) Abfälle, die gemäß § 10 Abs. 2 dem Bringsystem oder gemäß § 12 Abs. 2 Nr. 2-4 dem Holsystem unterliegen.

⁵ Das Volumen des Sperrmüllgutes soll nicht mehr als

2 m³ pro Haushalt und pro Abfuhr betragen. ⁶ Sperrmüll und Haushaltsgroßgeräte dürfen von den Besitzern auch zu den von der Gemeinde bekannt gegebenen zentralen Sammeleinrichtungen gebracht werden (kostenpflichtig) .

(4) Pflanzliche Abfälle im Sinne des § 12 Abs. 2 Nr. 2 werden von der Gemeinde bzw. dessen Beauftrag- ten zweimal jährlich abgefahren. Der Zeitpunkt für die Abholung in den einzelnen Gemeindeteilen wird mindestens zwei Wochen vorher bekannt gegeben.

(5) Biomüll im Sinn des § 12 Abs. 2 Nr. 5 ist entweder selbst zu kompostieren oder in den dafür bestimmten Abfallbehältnissen der Gemeinde oder eines von ihr beauftragten Dritten zur Abfuhr bereitzustellen. Zugelassen sind folgende Bioabfallgefäße (Biotonne):

1. Bioabfallgefäße in braun mit 80 l Füllraum

2. Bioabfallgefäße in braun mit 120 l Füllraum

3. Bioabfallgefäße in braun mit 240 l Füllraum.

Statt der Biotonne sind auch gewöhnliche Abfallnorm- behälter mit zumindest braunem Deckel zulässig. Abs. 1 Satz 4 gilt entsprechend.a

a Geändert mit Satzung zur Änderung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und das Einsammeln und Befördern von Abfällen in der Gemeinde Kirchheim b. München vom 27.11.1997

1. Geändert mit Satzung zur Anpassung der Satzungen der Gemeinde Kirchheim b. München an den Euro vom 01.01.2002

2. Geändert mit Satzung zur Anpassung der Satzungen der Gemeinde Kirchheim b. München an den Euro vom 01.01.2002

3. Geändert mit Satzung zur Anpassung der Satzungen der Gemeinde Kirchheim b. München an den Euro vom 01.01.2002

§ 13 a Beschaffung, Benutzung und Bereitstellung der Abfallbehältnisse (Restmüll und Biotonne) im Holsystema

(1) ¹ Die Anschlusspflichtigen haben der Gemeinde oder einer von ihr bestimmten Stelle, Größe und Zahl der benötigten Restmüllbehältnisse zu melden. ² Auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück müssen mindestens ein Restmüllbehältnis gemäß § 13 Abs. 1 Satz 3 vorhanden sein.
Auf Antrag der betroffenen Anschlusspflichtigen können für benachbarte Grundstücke gemeinsame Abfallbehältnisse zugelassen werden, wenn sich einer der Anschlusspflichtigen durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde zur Zahlung der insoweit anfallenden Abfallentsorgungsgebühren verpflichtet.

. Die Gemeinde kann Art, Größe und Zahl der Abfallbehältnisse durch Anordnung für den Einzelfall abweichend von der Meldung nach Satz 1 festlegen; zusätzliche oder größere Behältnisse können nur . gefordert werden, wenn die vorhandene Behälterkapazität für die Aufnahme der regelmäßig anfallenden Abfälle nicht oder nicht mehr ausreicht.

(2) ¹ Die Anschlusspflichtigen haben die zugelassenen Abfallbehältnisse nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 I in der nach Absatz 1 gemeldeten oder festgelegten Art, Größe und Zahl selbst zu beschaffen und betriebsbereit zu halten. ² Die Gemeinde informiert die Anschlusspflichtigen durch Bekanntmachung und auf Anfrage über die zugelassenen Abfallbehältnisse und die Bezugsmöglichkeiten. Die Biotonne nach § 13 Abs. 5 Nr. 1 und 2 (120 bzw. 240 Liter Volumen) wird von der Gemeinde gestellt. Die Anschlusspflichtigen haben dafür zu sorgen, dass die Abfallbehältnisse den zur Nutzung des anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigten zugänglich sind und von diesen ordnungs- gemäß benutzt werden können.

(3) ¹ Die Abfallbehältnisse dürfen nur zur Aufnahme der dafür bestimmten Abfälle verwendet und nur so weit gefüllt werden, dass sich der Deckel noch schließen lässt; sie sind stets geschlossen zu halten. ²

Abfälle dürfen in die Abfallbehältnisse nicht eingestampft werden; brennende, glühende oder heiße Abfälle sowie sperrige Gegenstände, die Abfallbehältnisse, Sammelfahrzeuge oder Abfallentsorgungsanlagen beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht eingegeben werden. ³ Gegenstände, die nicht in einen abgedeckten Abfallbehälter passen, dürfen nicht der Abfallentsorgung übergeben werden. ⁴ Für Verlust oder Beschädigung der Abfallbehältnisse haftet die Gemeinde nicht. ⁵ Schadhafte Müllbehältnisse sind auszubessern oder durch neue zu ersetzen. ⁶ Beauftragte der Gemeinde können zur Einhaltung der Bestimmungen der Sätze 1 bis 3 Kontrollen der bereitgestellten Abfallbehältnisse durchführen.

(4) ¹ Die Abfallbehältnisse sind nach Absprache mit den zur Abholung beauftragten Personen, am Abholtag vor dem Grundstück so aufzustellen, dass sie ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust entleert werden können. ² Nach der Leerung sind sie unverzüglich an ihren gewöhnlichen Standplatz zurückzubringen. ³ Können Grundstücke vom Abfuhrfahrzeug nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten angefahren werden, haben die Überlassungspflichtigen die Abfallbehältnisse selbst zur nächsten vom Abfuhrfahrzeug erreichbaren Stelle zu verbringen; Satz 2 gilt entsprechend. ⁴ Fahrzeuge und Fußgänger dürfen durch die Aufstellung der Abfallbehältnisse nicht behindert oder gefährdet werden.

§ 13 b Häufigkeit und Zeitpunkt der Restmüll- und Biomüllabfuhr a

(1) ¹ Restmüll in 1.1 00 l-Behältern wird wöchentlich, in 60 l, 80 l, 110/120 l - und 240 l-Behältern vierzehntägig abgeholt. ² Der für die Abholung vorgesehene Wochentag wird von der Gemeinde bekanntgegeben.

5. nicht abgeholte Abfälle entgegen § 8 Abs. 2 nicht wieder zurücknimmt.

6. gegen die Vorschriften in §§ 11 oder 13 über Art und Weise der Überlassung der einzelnen Abfallarten im Bring- und Holsystem verstößt,

³ Fällt der vorgesehene Wochentag auf einen gesetzlichen Feiertag, so erfolgt die Abholung am vorherigen oder nachfolgenden Werktag. ⁴ Muss der Zeitpunkt der Abholung verlegt werden, so soll dies nach Möglichkeit bekannt gegeben werden.

(2) Die Gemeinde kann im Einzelfall oder generell für bestimmte Abfallarten oder Abfuhrbereiche eine längere oder kürzere Abfuhrfolge festlegen. In diesem Fall gilt Absatz 1 Sätze 2 bis 4 entsprechend.

(3) ¹ Auf Antrag wird Restmüll in 120 l-Behältern und 80-l Behältern wöchentlich abgeholt. ² Absatz 1 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend. (4) Biomüll wird von Mai bis September wöchentlich abgeholt, in den übrigen Monaten vierzehntägig. Absatz 1 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend. a .

§ 14 Wertstoffsammelstellen

(1) Die Gemeinde stellt Wertstoffsammelbehälter in ausreichender Anzahl und in zumutbarer Entfernung auf; ebenso wird mindestens ein Wertstoffsammelhof für die in § 10 Abs. 2 Nr. 1 genannten Wertstoffe ein- gerichtet.

(2) Die Nutzung der gemeindlichen Wertstoffsammelstellen (Sammelbehälter und Wertstoffhof/Gartenabfallsammelstelle) ist nur Gemeindeeinwohnern im Sinne des Art. 15 Abs. 1 GO gestattet.

Jeder Haushalt erhält von der Gemeinde hierzu einen gesonderten Ausweis, der bei Benutzung der Wertstoffsammelstellen und des Wertstoffsammelhofes/ Gartenabfallsammelstelle unaufgefordert vorzulegen ist.

a Geändert mit Satzung zur Änderung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und das Einsammeln und Befördern von Abfällen in der Gemeinde Kirchheim b. München vom 27.11.1997

1. Geändert mit Satzung zur Anpassung der Satzungen der Gemeinde Kirchheim b. München an den Euro vom 01.01.2002

2. Geändert mit Satzung zur Anpassung der Satzungen der Gemeinde Kirchheim b. München an den Euro vom 01.01.2002

3. Geändert mit Satzung zur Anpassung der Satzungen der Gemeinde Kirchheim b. München an den Euro vom 01.01.2002

3. Abschnitt Schlußbestimmungen

§ 15 Bekanntmachungen

Die in dieser Satzung vorgesehenen Bekanntmachungen erfolgen im gemeindlichen Mitteilungsblatt. I Sie können außerdem in regelmäßig erscheinenden Druckwerken und in den Bekanntmachungstafeln der Gemeinde veröffentlicht werden.

§ 16 Gebühren

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung seiner öffentlichen Abfallentsorgung Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Gebührensatzung.

§ 17 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geld- buße belegt werden, wer
1. entgegen § 1 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 und 4 kein wie- der verwendbares Besteck und Geschirr ausgibt.
 2. gegen die Überlassungsverbote in § 3 Abs. 1 oder Abs. 3 verstößt,
 3. den Vorschriften über den Anschluss- und Überlassungszwang (§ 5) zuwiderhandelt,
 4. den Mitteilungs- oder Auskunftspflichten nach § 6 nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder mit unrichtigen Angaben nachkommt,
 5. nicht abgeholte Abfälle entgegen § 8 Abs. 2 nicht wieder zurücknimmt.
 6. gegen die Vorschriften in §§ 11 oder 13 über Art und Weise der Oberlassung der einzelnen Abfallarten im Bring- und Holsystem verstößt,
 7. den Vorschriften über die Meldung der benötigten Abfallbehältnisse (§ 13 a Abs. 1 Satz 1) zuwider- handelt,
 8. entgegen der Vorschrift des § 14 Abs. 2 die gemeindlichen Wertstoffsammelstellen benützt.
- (2) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 326 Abs. 1 StGB und § 18 Abs. 1 AbfG, bleiben unberührt.

§ 18 Anordnungen für den Einzelfall und Zwangsmittel

- (1) Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 19 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig wird die Satzung über das Einsammeln und Befördern der in der Gemeinde Kirchheim b. München anfallenden Abfälle vom 13.01.1992 zuletzt geändert durch Satzung zur Änderung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und das Einsammeln und das Befördern von Abfällen in der Gemeinde Kirchheim b. München vom 06.08.1993 aufgehoben.

Kirchheim, den 15.04.1998

Heinz Hilger
Erster Bürgermeister

- a Geändert mit Satzung zur Änderung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und das Einsammeln und Befördern von Abfällen in der Gemeinde Kirchheim b. München vom 27.11.1997
1. Geändert mit Satzung zur Anpassung der Satzungen der Gemeinde Kirchheim b. München an den Euro vom 01.01.2002
 2. Geändert mit Satzung zur Anpassung der Satzungen der Gemeinde Kirchheim b. München an den Euro vom 01.01.2002
 3. Geändert mit Satzung zur Anpassung der Satzungen der Gemeinde Kirchheim b. München an den Euro vom 01.01.2002